

Landkreis Nordvorpommern
Fachgebiet Bauverwaltung/Ordnung
Bahnhofstr. 12/13
18507 Grimmen

Hinweise zu Versammlungen/Aufzügen für den Veranstalter/Leiter:

Versammlungsleitung:

Der/die Versammlungsleiter/in (VL) bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er/sie hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Insbesondere ist er/sie dafür verantwortlich, dass die Angaben in der Anmeldung über den zeitlichen und räumlichen Verlauf eingehalten werden. Der verantwortliche Leiter (oder sein Stellvertreter) ist für die Durchsetzung der angeordneten Auflagen verantwortlich. Er/sie kann die Versammlung jederzeit unterbrechen und schließen. Er/sie bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird (§§ 8, 18, Abs.1, 19 Abs.1 VersG).

Ordner/-innen

Die Ordner/-innen müssen ehrenamtlich tätig, unbewaffnet und volljährig sein. Sie sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen (§§ 9, 18 Abs.1, 19 Abs.1 VersG)

Verbot des Waffentragens

Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zu Verletzungen von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen (§ 2 Abs.3 VersG)

Passivbewaffnungs- und Vermummungsverbot

Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führen (§ 17a Abs.1 VersG). Es ist auch verboten

1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen;
2. bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin, Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (§ 17a Abs.2 VersG).

Uniformen

Es ist verboten. Uniformteile, Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen (§ 3 Abs.1 VersG).

Pflichten der Versammlungsteilnehmer/innen

Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der/des VL oder der von ihr/ihm bestellten Ordner zu befolgen (§§ 10, 18 Abs.1, 19 Abs.3 VersG). Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen (§§ 18 Abs.1 und 3, 11 Abs.2, 19 Abs.4, 29 Abs.1 Nr. 5 VersG). Sobald eine Versammlung und/oder ein Aufzug für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer/-innen sich sofort zu entfernen (§§ 18 Abs.1, 13 Abs.2, 29 Abs.1 Nr. 2 VersG).

Recht auf angemessenen Platz

Den Polizeibeamten ist ein angemessener Platz einzuräumen (§ 12 Satz 2 VersG).

Auflösungsrecht der Polizei

Die Polizei kann eine Versammlung/einen Aufzug auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach § 15 Abs.1 VersG gegeben sind (Art. 7 Abs.2 AGVersG i.V.m. § 15 Abs.3 VersG).

Erteilung von Auflagen durch die Polizei

(soweit nicht durch die Versammlungsbehörde)

Für das Verbot und die Festlegung bestimmter Auflagen für eine Versammlung unter freiem Himmel oder für einen Aufzug nach § 15 Abs.1 VersG ist die Versammlungsbehörde zuständig. In unaufschiebbaren Fällen kann die Polizei an Stelle der Versammlungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen. Mit Beginn der Versammlung wird die Polizei allein zuständige Behörde.

Straf- u. Bußgeldvorschriften des Versammlungsgesetzes

Auf die Straf- u. Bußgeldvorschriften, insbesondere der §§ 25, 26, 27 (Schutzwaffen u. Vermummung) und 29 VersG wird besonders hingewiesen.

Aufschriften

Die Aufschriften der mitgeführten Plakate, Transparente, Tafeln und Flugblätter dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.

Luftballons (Kinderballons)

Für Massenaufstiege (mehr als 500) von Kinderballons ist nach § 16a LuftVO die Einholung einer Flugverkehrskontrollfreigabe bei der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Niederlassung Ost in Berlin notwendig (Tel.: 030/69512418, Fax: 030/6926865; siehe auch www.dfs.de)

Resolutionsübergabe

Die Übergabe einer Resolution, Petition oder Unterschriftenliste setzt die Zustimmung des Hausrechtinhabers voraus.

Flugblätter

Auf Flugblättern und Flugschriften, die verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Namen oder Firma und Anschrift (Art.7 des Gesetzes über die Presse v. 01.04.2000). Selbstgefertigte Kopien von Flugblättern u.ä. müssen daher folgendes Impressum aufweisen: „Herausgeber/-in: Name, Anschrift, Eigendruck im Selbstverlag“.

Video- u. Tonvorführungen, Verbreitung von Schriften

Die Vorführung von Filmen, Videokassetten und sonstigen Bild- oder Tonträgern sowie die Verbreitung von Schriften unterliegt auch in vollem Umfang den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (besonders § 15 JuSchG). Darüber hinaus sind bei der Vorführung von bespielten Bild- oder Tonträgern, die zu gewerblichen Zwecken hergestellt oder gewerblich genutzt werden, die Vorschriften (insbesondere §§ 11 u. 12) des JuSchG zu beachten.

Lautsprecher- /Beschallungsanlagen

Wenn für den Betrieb der Lautsprecher- od. Beschallungsanlage die Verlegung elektrischer Kabel notwendig ist, sind die Kabel von fachkundigen Personen so zu verlegen, dass keine Unfälle entstehen können.

Podien

Da Versammlungen unter freiem Himmel und Demonstrationen nicht über einen längeren Zeitraum (länger als 3 Monate) durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass bauliche Anlagen nur als fliegende Bauten errichtet werden. Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dieses gilt nicht für:

- ❖ Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten bis zu einer Höhe von 5 m und einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m
- ❖ Zelte, die fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis zu 75 m²
- ❖ fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden.

Alle übrigen fliegenden Bauten (die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen) dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde (FG Bauordnung Ost bzw. West des Landkreises Nordvorpommern, 18507 Grimmen, Bahnhofstr. 12/13) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen.

Beseitigung von Verunreinigungen

Der Versammlungsort bzw. die Wegstrecke des Aufzuges ist nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Evtl. Verunreinigungen sind von dem Veranstalter sofort zu beseitigen. Andernfalls können Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden.

Landkreis Nordvorpommern
FG Bauverwaltung / Ordnung
Bahnhofstr. 12/13 (Postanschrift)
18507 Grimmen

Telefon: 038326/59214
Fax: 038326/59230
Mail: Jutta.Eberlein@lk-nvp.de
H.-Heine-Str. 76 (Dienstgebäude)

Anmeldung für Versammlungen und Aufzüge (Demonstrationen)

Anmelder/Anmelderin:

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon + Handy + Fax

Motto der Versammlung:

Datum der Versammlung:

Voraussichtliche Dauer: von Uhr bis Uhr

**Versammlungsort /
Wegstrecke (bei Demonstration):**

Versammlungsleiter (VL)

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon + Handy + Fax:

Stellvertreter d. VL

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon + Handy + Fax:

erwartete Teilnehmerzahl:

Versammlungsredner:

(Name, Vorname, Wohnort)

Einsatz von Ordnern: ja nein Anzahl:

**Lautsprecher- / Megaphon-
einsatz:** ja nein

**Aufstellen von Informations-
ständen:** ja nein Anzahl:

sonstige Versammlungsmittel,
die aufgestellt oder mitgeführt
werden sollen (z.B.Plakate o.ä.):